



Klimaschutzleitstelle	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Winkelmann, Tobias Datum: 16.08.2018	Beschlussvorlage	2018/243
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur

Produkt/e:

561-100 Klimaschutz

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	04.09.2018	Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
N	22.10.2018	Kreisausschuss

Anlage/n:

Förderung zur Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur

Beschlussvorschlag:

Zur Förderung der Errichtung von Ladeinfrastruktur (LIS) in den Kommunen im Landkreis Lüneburg werden 100.000 € zur Verfügung gestellt.

Der aktualisierten Richtlinie zur Beantragung der Förderung für die Einrichtung von Ladeinfrastruktur wird zugestimmt.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg hat für 2017 erstmals im Haushaltsplanentwurf für das Produkt Förderung E-Tankstellen u. Verkehrsinfrastruktur einen Ansatz in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Es werden die Kommunen im Landkreis bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur unterstützt.

In der aktualisierten Richtlinie des Landkreises wird geregelt, welche Vorhaben förderfähig sind und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Die Mittel stehen bereit im Investitionsplan für 2017, Sparte Klimaschutz. Insgesamt sind davon 37.000 € reserviert für LIS in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ilmenau sowie in der Hansestadt Lüneburg. Weitere Anfragen aus 5 Kommunen liegen vor oder befinden sich in der Abstimmung. Als Schätzung ergibt sich hier ein Fördervolumen von 35.000 €. Damit würde der Haushaltsansatz in 2019 noch ca. 28.000 € betragen und die Fördermöglichkeiten in 2019 wären entsprechend beschränkt.



RICHTLINIE

des Landkreises Lüneburg zur Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur

Der Landkreis Lüneburg unterstützt auf der Grundlage dieser Richtlinie die kreisangehörigen Kommunen finanziell bei der Schaffung von Ladeinfrastruktur.

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen im Landkreis Lüneburg, wobei je Stadt/ Samtgemeinde/ Einheitsgemeinde ein Förderantrag im Jahr möglich ist. Die Samtgemeinde bündelt hierzu die Förderanträge ihrer Mitgliedskommunen.

II. Förderziele

Gefördert werden können die Einrichtung und der Betrieb von Ladeinfrastruktur.

Förderfähig ist Ladeinfrastruktur (LIS), die

- a) Ladeoptionen aus erneuerbaren Energien anbieten,
- b) öffentlich zugänglich ist,
- c) mindestens zwei Ladepunkte vorhält,
- d) deren Standorte gut verkehrlich verknüpft sind z.B.
 - Rathäuser, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten
 - Parkbereiche mit hoher Fluktuation
 - B&R, P&R, Bushaltestellen, SPNV-Haltepunkteoder dem Elektromobilitätskonzept des Landkreises Lüneburg entsprechen,
- e) erforderliche Genehmigungen vorliegen.

III. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind

- a) anfallende Sachausgaben z.B. für Beschaffungen, Netzanschluss, Montage, Werklohn, Erwerb von Rechten, Software, **Contractingausgaben bzw. Betriebszuschüsse**,
- b) Planungskosten.

Nicht zuwendungsfähig ist LIS, die nicht den Vorgaben der Ladesäulenverordnung des Bundes entspricht. Sicherzustellen sind insbesondere die technischen Voraussetzungen zur Anbindung der Lade-

ENTWURF

punkte an eine Ladeplattform bzw. Roamingplattform um einen diskriminierungsfreien Zugang auch für ortsfremde Nutzer sicherzustellen.

IV. Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 15.000 € je Investitionsantrag. Sie ist **begrenzt auf eine Förderung von maximal 15.000 € und jeweils maximal 70% des kommunalen Eigenanteils der anfallenden Anschaffungskosten und des kommunalen Eigenanteil der anfallenden Bewirtschaftungskosten in den ersten drei Betriebsjahren.**

. Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln sowie Zuschüssen privatwirtschaftlicher Akteure ist möglich. Der Anteil von 70 % berechnet sich in diesem Fall auf den beim Antragsteller verbleibenden Eigenanteil.

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in jedem Kalenderjahr beschieden.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können.

V. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist bei der Klimaschutzleitstelle für Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu stellen. Dabei sind die Angaben in der Vorlage zur Vorhabenbeschreibung vollständig auszufüllen. Als Antrag ist ein Schreiben der beantragenden Kommune ausreichend, dem die Vorhabenbeschreibung beiliegt. Weiterer Bestandteil des Förderantrages ist ein Kostenvoranschlag eines fachkundigen Dritten für die Investitionskosten der LIS oder eine Schätzung der Ausgaben für die Einrichtung und den Unterhalt des Angebots. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt und rückt in der Rangfolge nach hinten, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind alle Unterlagen beizufügen, die Einnahmen und Ausgaben belegen.

Nach Konzepterstellung ist vom Antragsteller der Klimaschutzleitstelle die LIS mitzuteilen, um eine Dokumentation im Energieportal des Landkreis (unter www.landkreis-lueneburg.de/energieportal) zu erreichen.

VI. Hinweis auf weitere Förderung von Ladeinfrastruktur

Für die Förderung von LIS stehen unterschiedliche Fördermittel zur Verfügung. Die Förderungen sind kombinierbar, es bestehen aber unterschiedliche Antragsfristen, -bindungen und -voraussetzungen. Die Beratung hierzu sollte bei der Klimaschutzleitstelle in Anspruch genommen werden.

